

Bremen, 21.08.2019

B e s c h l u s s

des Beirates Obervieland vom 20. August 2019

Feststellungsklage zur Aufstellung des 167. Ortsgesetzes (Veränderungssperre für ein Gebiet in Bremen-Habenhausen

Der Beirat Obervieland beschließt, im Zusammenhang mit dem laufenden Verwaltungsverfahren zur Aufstellung des 167. Ortsgesetzes (Veränderungssperre für ein Gebiet in Bremen-Habenhausen zwischen Steinsetzer Straße/Ziegelbrennerstraße/Friedrich-Engels-Straße und Habenhauser Landstraße) aufgrund der aus seiner Sicht im Aufstellungsverfahren nicht im erforderlichen Umfang erfolgten Beteiligung des Beirates nach §9 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) vertreten durch seinen Beiratssprecher, in dessen Abwesenheit durch seinen stellvertretenden Beiratssprecher (der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden) eine Feststellungsklage gegen die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) zu führen und fordert die Senatskanzlei in diesem Zuge auf, die entstehenden Kosten des Rechtsstreits zu übernehmen und dem Beirat diese Kostenübernahme zu bestätigen.

Begründung:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (vormals der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr) hatte den Beirat im Zuge der Aufstellung des o.g. Ortsgesetzes nicht im erforderlichen Umfang nach §9 Abs. 1 mit dem Einholen einer Stellungnahme beteiligt, sondern ihm die Vorlage lediglich zur Kenntnisnahme übermittelt. Dennoch ist der Entwurf des Ortsgesetzes trotz der nicht erfolgten Beteiligung des Beirates in der Folge der Baudeputation und anschließend dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt und eine entsprechende Abstimmung mit dem Beirat dort vermerkt worden.

Eine daraufhin seitens des Beirates zum Vorgang erbetene rechtliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung hatte den Beirat in seiner Auffassung der Missachtung seiner Beteiligungsrechte hier eindeutig bestätigt. Von dort wird als möglicher rechtlicher Schritt für den Beirat das Anstrengen einer Feststellungsklage festgestellt.

Ebenso wird auf die Möglichkeit hingewiesen, das Verfahren anzuhalten und mit einer ordnungsgemäßen Beteiligung des Beirates erneut zu beginnen. Diese wird seitens des Ressorts allerdings zurückgewiesen, da einerseits die Rechtmäßigkeit des Gesamtverfahrens von dort in entscheidenden Teilen abweichend von der Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung beurteilt wird und andererseits der mit dem Ortsgesetz zu regelnde Umstand vor Ort offenbar aus Sicht des Ressorts keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Dem Beirat bleibt somit nur die Möglichkeit, die Missachtung seiner Beteiligungsrechte und dadurch bedingt die Fehlerhaftigkeit des Gesamtverfahrens über den Klageweg feststellen zu lassen, zumal das Ressort davon ausgeht, regelungskonform und abschließend nach einer geltenden Richtlinie, die die Zusammenarbeit zwischen Ortsämtern und Behörde regelt, gearbeitet und diese damit bewusst über gesetzliche Bestimmungen des BeirOG gestellt zu haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

gez. Radolla

Michael Radolla
(Ortsamtsleiter)